

Geschäftszeichen	Datum: 24.07.2026	Drucksache Nr. 10-BV 2026-016
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Einleitung des Vergabeverfahrens von Bauleistungen zur Instandsetzungsarbeiten an ländlichen Wegen zwischen den OT Jamitzow und Wangelkow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen Instandsetzungsarbeiten an ländlichen Wegen zwischen den OT Jamitzow und Wangelkow.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Buggenhagen plant den Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen Jarmitzow und Wangelkow wieder ordnungsgemäß herstellen.

Die Straße in unbefestigter Bauweise mit Schichten ohne Bindemittel befindet sich in einem sehr schlechten Gebrauchszustand.

Auf Grund der festgestellten akuten Schäden in der Fahrbahn, ist die Baumaßnahme zur Instandsetzung und Erneuerung dringend erforderlich.

Die Anforderungen an ein funktionstüchtiges ländliches Wegenetz sind durch die bestehende Befestigung mit den Abweichungen von der Form der IST- Oberfläche von der Form der Soll- Oberfläche, infolge von Erhöhungen (Buckel) und Vertiefungen (Mulden, Einsenkungen, Löcher) nicht mehr gewährleistet.

Die geplanten Bauleistungen beinhalten die Wiederherstellung des Oberflächenprofils des deformierten Wegekörpers auf der bestehenden Trasse welche Mängel in der Ebenheit aufweisen, gekennzeichnet durch Schlaglöcher, Wellen, Mulden und Unebenheiten.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung Buggenhagen zuständig.

Die Eigenanteile für diese Maßnahme sind Bestandteil des Haushaltes 2026.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 20.000 EUR	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:	20.000 EUR	Produkt. Konto 54100. 5233	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Ruppersberg, Anne** (Bauamt), 24.07.2026
Tel.: 03836/ 251-185, eMail: anne.ruppersberg@wolgast.de

Anlagen: